

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

der Almi GmbH (kurz "Almi"),
Hörschinger Straße 1, 4064 Oftring, FN 463627 f, LG Linz

1. Geltungsbereich

- 1.1. Der Geltungsbereich dieser Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen umfasst alle Angebote, Rechtsgeschäfte und sonstigen Leistungen von Almi im Rahmen deren Geschäftsbetriebes. Dies gilt insbesondere auch für alle Aufträge, die nicht unter Anwendung der Bestell- bzw. Auftragsformulare von Almi zustande gekommen sind. Die Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird. Der Vertragspartner von Almi wird nachfolgend kurz „Kunde“ genannt.
- 1.2. Vereinbarungen, die von diesen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung von Almi. Bei Widersprüchen in den Vertragsgrundlagen gilt nachstehende Reihenfolge:
 - allfällige Sondervereinbarungen, soweit diese von Almi schriftlich bestätigt sind
 - die allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen von Almi
 - dispositiven Normen des Zivil- und Unternehmensrechtes
- 1.3. Etwaigen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese verpflichten Almi auch dann nicht, wenn Almi ihnen bei Vertragsabschluss nicht nochmals widerspricht. Vertragserfüllungshandlungen von Almi gelten insofern nicht als Zustimmung zu abweichenden Bedingungen.

2. Zustandekommen des Vertrages

- 2.1. Bestellungen des Kunden stellen ein bindendes Angebot dar, welches Almi innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Zusendung der Ware annehmen kann.
- 2.2. Mündliche oder telefonische Zusagen bzw. mündlich oder telefonisch getroffene Vereinbarungen durch nicht vertretungsbefugte Mitarbeiter, auch des Außendienstes, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen (Post, Fax oder Email) Bestätigung durch Almi.
- 2.3. Stillschweigen von Almi gilt in keinem Fall als Zustimmung.
- 2.4. Sofern keine gegenteilige schriftliche Vereinbarung getroffen wird, sind sämtliche Angebote von Almi freibleibend und ohne Bindungswirkung. Der Vertrag gilt erst mit Absendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch Zusendung der Ware durch Almi abgeschlossen. Ein Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
- 2.5. Der Weiterverkauf der von Almi gelieferten Ware ist ausschließlich an Endverbraucher gestattet.
- 2.6. Bei Vereinbarung von „Zirka-Mengen“ ist Almi zu einer Mehr- oder Minderleistung von maximal zehn Prozent berechtigt; maßgebend ist das Abgangsgewicht. Für normalen Gewichtsschwund während des Transportes übernimmt Almi keine wie immer geartete Haftung.

3. Erfüllungsort

Als Erfüllungsort für sämtliche Leistungen, Zahlungen und Lieferungen gilt, unabhängig von jeder individuellen Vereinbarung über den Leistungs-, Zahlungs- und/oder Lieferort und/oder die Übernahme allfälliger Transportkosten durch Almi, der Sitz von Almi in 4064 Oftring, Hörschinger Straße 1, Österreich, als vereinbart. Kosten und das Risiko des Transports trägt der Kunde.

4. Preise, Zahlungsbedingungen

- 4.1. Sämtliche Preise verstehen sich ab Werk oder Auslieferungslager, sind freibleibend, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und verstehen sich – sofern keine ausdrückliche andere Währungsangabe erfolgt – in Euro (EUR) und beinhalten nicht die Kosten des Transports. Kunden aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat haben für einen umsatzsteuerfreie Lieferung bei der Bestellung ihre UID-Nummer bekannt zu geben. Almi behält sich vor, Beförderungs- und sonstige Nebenspesen – mit Ausnahme einer einfachen handelsüblichen Verpackung – gesondert in Rechnung zu stellen.
- 4.2. Der Kunde verpflichtet sich zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Entgelts bereits bei Vertragsabschluss ohne jeden Abzug und spesenfrei. Die Zahlung wird unbeschadet eines gegenteiligen Vermerks zunächst auf Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf Kapital, nämlich die am längsten fällig aushaftende Forderung, angerechnet.
- 4.3. Zahlungen sind nur rechtsgültig und schuldbefreiend, wenn sie an Almi bzw. an die von Almi genannte Bank geleistet werden.
- 4.4. Gutschriften erfolgen stets nach Abzug der auf den Rechnungsbetrag allenfalls gewährten Nachlässe.
- 4.5. Almi ist nicht verpflichtet Wechsel oder Schecks anzunehmen. Eine allfällige Annahme erfolgt zahlungshalber.
- 4.6. Kommt der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug oder liegen die Voraussetzungen des § 370 Abs 1 UGB vor, so ist Almi unabhängig von einem Verschulden des Kunden nach eigenem Ermessen berechtigt, Lieferungen bzw. Leistungen bis zur Erbringung der vereinbarten Gegenleistung zurückzubehalten, von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten oder wahlweise für die weiteren Lieferungen Barzahlung oder eine geeignete teilweise oder vollständige Sicherstellung der Ware zu verlangen, ohne dass es hierfür einer vorherigen Nachfristsetzung bedarf. Verzugsfolgen treten solange gegen Almi nicht ein. Alle sonstigen Rechte von Almi bleiben hiervon unberührt.
- 4.7. Bei Zahlungsverzug gelten, sofern Almi nicht einen noch höheren Schaden nachweisen kann, jedenfalls Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes gemäß § 456 UGB als vereinbart; für jede Mahnung kann der Pauschalbetrag gemäß § 458 UGB verlangt werden, darüber hinaus haftet der Kunde Almi gemäß § 1333 Abs 2 ABGB für alle aus einer verspäteten Zahlung erwachsenen Kosten.
- 4.8. Sämtliche Preise von Almi sind wertgesichert. Zur Berechnung der Wertsicherung dient der Verbraucherpreisindex 2015 oder der an dessen Stelle tretende Index. Der Preis verändert sich im Ausmaß, in dem sich der genannte Index gegenüber der Ausgangsbasis verändert. Almi ist zur Anpassung der Preise aufgrund von Indexsteigerungen jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres berechtigt. Alle Veränderungsrate sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.
- 4.9. Leihweise überlassene Gitterboxen, Container, oder andere Transportverpackungen verbleiben mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung im Eigentum von Almi.

5. Verpackung

In den Preisen ist nur eine einfache handelsübliche Verpackung der Ware enthalten. Wird vom Kunden eine besondere Verpackung gewünscht, so wird diese, sofern Almi diesem Wunsch nachkommt, von Almi zu Selbstkosten weiterverrechnet.

6. Liefertermine

Die Angabe von Lieferterminen oder Lieferfristen erfolgt mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung unverbindlich. Falls kein Liefertermin vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung binnen zwei Wochen. Eine Überschreitung der Liefertermine oder Lieferfristen berechtigt den Kunden nur dann zum Rücktritt vom Vertrag, wenn ausdrücklich ein Fixgeschäft vereinbart wurde. Ersatzansprüche des

Kunden, welcher Art auch immer, sind – mit Ausnahme solcher, die auf grobem Verschulden von Almi beruhen – ausgeschlossen.

7. Teillieferungen, Terminverlust

- 7.1. Lieferungen von Almi sind stets teilbar. Bei Teillieferungen sind Teilrechnungen zulässig.
- 7.2. Im Falle der Vereinbarung von Teilzahlungen tritt Terminverlust ein, wenn auch nur eine Teilzahlung unpünktlich oder nicht in voller Höhe erfolgt. Mit Eintritt des Terminverlustes wird der gesamte noch aushaftende Restbetrag sofort zur Zahlung fällig. Bei Terminverlust steht Almi das Recht zu, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware ohne Rücktritt vom Vertrag in Verwahrung zu nehmen, bis die gesamte Forderung vollständig samt Nebenkosten abgedeckt ist.

8. Lieferung

- 8.1. Lieferungen erfolgen ab Werk oder Lager. Die Ware reist stets auf Rechnung und Gefahr des Kunden im Sinne von Ex Works (EXW, Incoterms© 2010) Werk oder Lager Almi (Betriebsstandort entsprechend der Angabe von Almi), Laderampe, es sei denn, es wurde im Einzelfall ein anderer Zeitpunkt des Gefahrenübergangs ausdrücklich und schriftlich vereinbart.
- 8.2. Jeder unvorhergesehene Umstand und jeder Fall höherer Gewalt bei Almi oder den Lieferanten von Almi, welche die Herstellung und/oder Lieferung der Produkte von Almi behindern, verzögern oder unmöglich machen, wie z.B. behördliche Maßnahmen, Krieg, Aufruhr, Aussperrung oder Streik, Fehlen von notwendigen Materialien, Betriebsstörungen, Transportstörungen, Lieferverweigerungen von Vorlieferanten, Rohstoffmangel oder deren verspätete Zuteilung, etc., sowie andere von Almi nicht zu vertretende Umstände oder Ereignisse berechtigen Almi dazu, vom Vertrag zurückzutreten, die vereinbarte Liefermenge herabzusetzen, die mengenmäßige und/oder qualitative Auswahlquote zu reduzieren oder den Liefertermin angemessen, zumindest aber um die Dauer der Behinderung, hinauszuschieben. Hieraus erwachsen dem Kunden keine wie immer gearteten Ersatzansprüche, ausgenommen, Almi trifft ein grobes Verschulden.
- 8.3. Werden Almi über den Kunden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, welche begründete Zweifel über die Zahlungsfähigkeit- oder Bereitschaft des Kunden entstehen lassen und kommt dieser dem Verlangen nach Vorauszahlung oder einer entsprechenden Sicherheitsleistung nicht nach, ist Almi berechtigt, nach eigener Wahl alle Lieferungen zurückzuhalten oder vom Vertrag ganz oder teilweise ohne Übernahme wie immer gearteter Folgekosten zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Ausdrücklich vereinbarte fixe Liefertermine oder -fristen verlieren mit Bekanntwerden der fehlenden Kreditwürdigkeit ihre Verbindlichkeit.
- 8.4. Die von Almi gelieferten Waren dürfen nur in Originalaufmachung verkauft werden. Sie dürfen weder umgepackt noch ab- oder umgefüllt werden.

9. Annahmeverzug

Der Kunde ist verpflichtet, die vertragsgemäß übersandte oder zur Abholung bereitgestellte Ware unverzüglich anzunehmen. Almi ist berechtigt, bei Annahmeverzug oder bei Eintritt einer in der Sphäre des Kunden gelegenen Lieferunmöglichkeit die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden selbst zu lagern oder bei einem Spediteur einzulagern.

10. Gewährleistung

- 10.1. Soweit gegenständlich nichts Gegenteiliges festgehalten ist oder keine anderslautenden ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.
- 10.2. Die von Almi bezogenen Artikel entsprechen in ungeöffnetem Zustand und bei angemessener – bzw. im Einzelfall angegebener – Lagerung sowie bei Einhaltung der auf den Etiketten angegebenen Verarbeitungshinweisen den Bestimmungen des österreichischen Lebensmittelrechtes.

Zugesicherte Eigenschaften im Sinne des § 922 (1) ABGB sind nur solche, die von Almi ausdrücklich gekennzeichnet werden. Warenempfehlungen von Almi oder seiner Erfüllungsgehilfen sowie Produktbeschreibungen von Almi oder des Herstellers gelten nicht als ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften.

- 10.3. Mängel, die bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt wurden oder festgestellt werden hätten können, müssen Almi vom Kunden binnen zehn Kalendertagen (einlangend bei Almi) schriftlich unter genauer Bezeichnung (insbesondere Auftragsnummer, das Haltbarkeitsdatum und den Grund für die Reklamation, die Rechnungsnummer, Rechnungsdatum, Lieferscheinnummer und die auf der Packung befindliche Signierung) und unter Vorlage sämtlicher zur Beurteilung des Mangels und dessen Ursache erforderlichen bei ihm vorhandenen Unterlagen (Packzettel, etc.) bzw. Daten und Muster angezeigt werden. Die Frist beginnt mit der Übergabe der Ware an den Kunden bzw. bei Annahmeverzug mit der Bekanntgabe der Übergabebereitschaft durch Almi. Mängelrügen werden nur berücksichtigt, wenn sich die Ware noch im Zustand der Anlieferung befindet. Handelsüblicher Schwund kann nicht beanstandet werden. Für Mängel, welche bei der Untersuchung anlässlich der Lieferung nicht erkannt werden konnten, beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate ab Lieferung und wird durch Verbesserungsversuche weder verlängert noch unterbrochen, sie gilt auch für Teillieferungen. Solche Mängel sind binnen 10 Kalendertagen ab Entdeckung des Mangels bei sonstigem Ausschluss von Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüchen und/oder Irrtumsanfechtung schriftlich geltend zu machen, berechtigen aber nicht zur Zurückbehaltung der Rechnungsbeträge oder Teile derselben. Es ist ein Muster zu übersenden.
- 10.4. Retouren werden von Almi nur nach vorheriger Rücksprache und ausdrücklicher Genehmigung angenommen.
- 10.5. Für den Fall von Vorarbeiten des Kunden oder eines Dritten übernimmt Almi keine wie immer geartete Haftung. Dies gilt auch für Ware, die nicht in der angegebenen Dosierung oder wie vorgesehen verwendet wird.
- 10.6. Proben und Muster gelten als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessungen, Farbe, Verpackung und Aufmachung; diese Eigenschaften werden aber nicht zugesichert. Almi unternimmt alle Bemühungen, Abweichungen der Ware von Mustern oder früheren Lieferungen soweit möglich zu vermeiden. Almi übernimmt dessen ungeachtet keine Haftung für die Abweichung der Ware von Mustern oder früheren Lieferungen, es sei denn, dies wird schriftlich vereinbart; geringfügige Abweichungen berechtigen den Kunden dann zu keinerlei Ersatz- oder Gewährleistungsansprüchen, bei nicht geringfügigen Abweichungen steht dem Kunden lediglich ein Anspruch auf Ersatzlieferung zu. Almi kann allerdings wahlweise den Rücktritt vom Vertrag erklären. Ersatzansprüche des Kunden, egal welcher Art, sind – mit Ausnahme groben Verschuldens – ausgeschlossen.
- 10.7. Bei rechtzeitiger und berechtigter Mängelrüge gemäß Punkt 10.3. steht es Almi frei, nach eigener Wahl mängelfreie Ware gleicher Art, Güte, Größe, Form und Farbe zu liefern (Verbesserung, Austausch) oder gegen Rückzahlung des Kaufpreises in Geld – abzüglich allenfalls gesondert vereinbarter Nachlässe – vom Vertrag zurückzutreten. Für den Austausch der Ware hat der Kunde Almi die erforderliche Zeit und Gelegenheit in angemessenem Umfang, mindestens jedoch zwei Wochen, zu gewähren. Verweigert er diese oder wird diese in unangemessener Weise verkürzt, ist Almi von der Gewährleistung bzw. der Mängelbeseitigung befreit.
- 10.8. Sonstige Ersatzansprüche des Kunden, welcher Art immer, sind – mit Ausnahme groben Verschuldens von Almi – ausgeschlossen.
- 10.9. Der Kunde hat stets die Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware im Zeitpunkt der Übergabe zu beweisen, die Rechtsvermutung des § 924 ABGB sowie das Regressrecht gemäß § 933b ABGB ist ausgeschlossen.

11. Schadenersatz, Produkthaftung

- 11.1. Für dem Kunden im Rahmen der Geschäftsabwicklung zugefügte Schäden haftet Almi im Höchstmaß des bestellten Auftragswertes und nur bei eigenem groben Verschulden oder groben Verschulden der für uns tätigen Erfüllungsgehilfen, ausgenommen Personenschäden, für welche wir bereits bei leichter Fahrlässigkeit haften. Der Ersatz von Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, entgangenem Gewinn und Schaden aus Ansprüchen Dritter ist ausgeschlossen. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Schadenersatzansprüche verjähren in 6 Monaten ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.
- 11.2. Almi übernimmt keine wie immer geartete Schutzpflicht gegenüber dem tatsächlichen Benutzer der von Almi gelieferten Ware; der Vertragswille von Almi ist nicht darauf gerichtet, im Rahmen des mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrages Vereinbarungen mit Schutzwirkung zugunsten Dritter zu schließen.
- 11.3. Sollte der Kunde selbst aufgrund des Produkthaftungsgesetzes zur Haftung herangezogen werden, verzichtet er gegenüber Almi ausdrücklich auf einen Regress. Bringt der Kunde die von Almi gelieferte Ware außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes in Verkehr, so verpflichtet er sich, gegenüber seinem Abnehmer die Ersatzpflicht nach dem Produkthaftungsgesetz auszuschließen, sofern dies nach den geltenden Gesetzen des Abnehmerlandes möglich ist. Bei Unterlassung dieser Ausschlusspflicht ist der Kunde verpflichtet, Almi hinsichtlich sämtlicher wie immer gearteter Ansprüche Dritter aus dem Titel der Produkthaftung schad- und klaglos zu halten.

12. Eigentumsvorbehalt

- 12.1. Die Ware verbleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Almi gegenüber dem Kunden aus dem Auftrag zustehender Ansprüche, insbesondere bis zur Erfüllung sämtlicher Zahlungen, im alleinigen Eigentum von Almi (Vorbehaltsware) und zwar auch dann, wenn einzelne Teile bereits bezahlt sind. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist nicht zulässig.
- 12.2. Von Almi zur Verfügung gestellte Werbemittel verbleiben im Eigentum von Almi, sofern sie vom Kunden nicht vollständig bezahlt wurden. Der Kunde ist berechtigt, die von Almi zur Verfügung gestellten Werbemittel im Rahmen seines ordentlichen Geschäftsbetriebes vorbehaltlich des jederzeitigen unbegründeten Widerrufsrechtes von Almi weiterzugeben. Im Eigentum von Almi stehende Werbemittel sind jederzeit unverzüglich auf Verlangen zurückzugeben.
- 12.3. Veräußert der Kunde den Liefergegenstand, so tritt er schon jetzt seine Forderungen gegen seine Abnehmer an Almi bis zur Höhe der Forderung von Almi gegen ihn im Voraus ab. Almi nimmt diese Abtretung an. Der Kunde ist verpflichtet, Almi unverzüglich Name und Anschrift seiner Abnehmer, den Bestand und die Höhe der aus dem Weiterverkauf resultierenden Forderungen bekanntzugeben sowie seinem jeweiligen Abnehmer die Forderungsabtretung mitzuteilen. Weiters ist der Kunde verpflichtet, in seinen Geschäftsbüchern die Abtretung dieser Forderung an Almi in geeigneter Weise ersichtlich zu machen. Almi ist jederzeit berechtigt, den Abnehmer des Kunden von der Zession zu verständigen. Allfällige Zessionsgebühren sind vom Kunden zu tragen.
- 12.4. Wird Vorbehaltsware vom Kunden zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt dies für Almi, ohne dass diese dadurch verpflichtet wird. Die neue Sache geht in das Eigentum von Almi über. Bei Verarbeitung mit nicht Almi gehörenden Sachen erwirbt Almi Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung.
- 12.5. Kommt der Kunde mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, liegt eine Überschuldung oder Zahlungseinstellung vor oder ist ein Insolvenzantrag gestellt, ist Almi berechtigt, sämtliche noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sofort an sich zu nehmen; ebenso kann Almi weitere Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt sofort geltend machen; dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden.
- 12.6. Bei Pfändung durch Dritte oder bei sonstigen Zugriff Dritter muss der Kunde Almi unverzüglich Anzeige erstatten.

12.7. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Abbildungen und ähnlichen Unterlagen behält sich Almi sämtliche Rechte, insbesondere das Eigentums- und Urheberrecht, ausdrücklich vor; diese dürfen Dritten nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung von Almi zugänglich gemacht werden. Über Verlangen von Almi sind sämtliche Unterlagen auf Kosten des Kunden unverzüglich zurückzustellen.

13. Besondere Bestimmungen für Wursthüllen

13.1. Almi verwendet Wursthüllen namhafter Hersteller. Almi übernimmt nur im Rahmen der durch den jeweiligen Hersteller garantierten Gewährleistungsfrist eine Gewährleistung für die vom Hersteller zugesicherten Eigenschaften. Eine darüber hinaus gehende wie immer geartete Haftung wird ausgeschlossen.

13.2. Druckmotive, die von Almi gestaltet werden, sind das geistige Eigentum von Almi und bedürfen zur Verwendung durch den Kunden oder durch Dritte der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung von Almi. Werden Druckunterlagen vom Kunden zur Verfügung gestellt oder sind Vorgaben des Kunden einzuhalten, übernimmt Almi keine wie immer geartete Haftung für allfällige Kollisionen mit Rechten Dritter.

13.3. Die Haftung für Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften durch Motiv- oder Textgestaltung sowie durch die Beschaffenheit der Wursthüllen ist ausgeschlossen.

13.4. Über Kundenwunsch als Sonderaufträge gedruckte oder konfektionierte Wursthüllen werden nicht zurückgenommen oder umgetauscht; dies gilt nicht bei berechtigten Qualitätsmängeln. Bei derartigen Sonderaufträgen gilt ein Ausschuss bis zu drei Prozent ebenso wenig als Grund für eine Beanstandung wie geringe Farbabweichungen zu den Entwürfen.

14. Export

Bei Export der Waren von Almi durch die Kunden von Almi in Gebiete außerhalb Österreichs übernimmt Almi keine wie immer geartete Haftung, falls durch die Erzeugnisse von Almi Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Kunde ist verpflichtet, Almi diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten; dies gilt auch für alle wie immer gearteten Schäden bzw. sonstigen Nachteile, die Almi durch die Ausfuhr von Waren, die nicht ausdrücklich zum Zwecke des Exports geliefert wurden, verursacht werden.

15. Aufrechnung

Der Kunde ist nicht berechtigt, Zurückbehaltungs- oder sonstige Leistungsverweigerungsrechte geltend zu machen oder mit Gegenansprüchen (ausgenommen Geldforderungen) aufzurechnen, es sei denn, es handelt sich um von Almi ausdrücklich schriftlich anerkannte oder durch rechtskräftiges Gerichtsurteil festgestellte Forderungen.

16. Zessionsverbot

Eine Abtretung von allfälligen Forderungen des Kunden gegen Almi ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um Geldforderungen.

17. Subunternehmer

Der Einsatz von Subunternehmern ist stets zulässig.

18. Geheimhaltung

Der Kunde ist zur Wahrung sämtlicher ihm auf welche Weise und in welcher Form auch immer zur Kenntnis gelangte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Almi verpflichtet. Der Kunde verpflichtet sich, dieses Geheimhaltungspflicht ausdrücklich auch auf sämtliche Mitarbeiter zu überbinden und entsprechende Maßnahmen zu deren Einhaltung zu ergreifen.

19. Anwendbares Recht

Auf sämtliche, insbesondere diesen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen unterliegende Rechtsgeschäfte, ist ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechtes anwendbar.

20. Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit dem Rechtsgeschäft resultierende Streitigkeiten – auch im Wechsel- oder Scheckprozess – ist für den Kunden ausschließlich das sachlich und örtlich für den Sitz von Almi zuständige Gericht. Almi ist jedoch berechtigt, nach seiner Wahl den Kunden auch an jedem anderen Gericht zu klagen, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann.

21. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben alle übrigen Bestimmungen dieser Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine andere treten, die wirksam ist und die nach Inhalt und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Stand: Mai 2017